Normgeber: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

 Aktenzeichen:
 21.1-41609-3

 Erlassdatum:
 31.03.2022

 Fassung vom:
 31.03.2022

 Gültig ab:
 03.05.2022

Quelle:

-

Gliederungs-Nr: 2050

Fundstelle: MBI. LSA. 2022, 153

Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers von durch Eichenprozessionsspinnerraupen befallenen Eichen bei der Abwehr gesundheitlicher Gefahren

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Gefahren für die menschliche Gesundheit
- 3. Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- 3.1 Maßnahmen nach Kontakt
- 3.2 Vorbeugende Maßnahmen
- 3.3 Bekämpfungsmaßnahmen zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren
- 4. Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Zustandsverantwortlichkeit
- 5. Sprachliche Gleichstellung
- 6. Inkrafttreten

2050

Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers von durch Eichenprozessionsspinnerraupen befallenen Eichen bei der Abwehr gesundheitlicher Gefahren

Gem. RdErl. des MS, des MWU, des MWL, des MID und des MI vom 31. März 2022 - 21.1-41609-3

Fundstelle: MBI. LSA 2022, S. 153

1. Allgemeines

1.1 Der Eichenprozessionsspinner (Thaumetopoea processionea L.) ist eine heimische Schmetterlingsart, die sich in den letzten Jahren in Teilen des Landes Sachsen-Anhalt stark ausgebreitet hat. Die Brennhaare der Eichenprozessionsspinnerraupen enthalten ein Nesselgift, weshalb von befallenen Eichen insbesondere in Siedlungsgebieten eine gesundheitliche Gefahr ausgehen kann.

- 1.2 Eine Inanspruchnahme des Eigentümers als Zustandsstörer nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBI. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 682), ist grundsätzlich möglich, da die (Gesundheits-)Gefahr mit dem Grundstück, auf dem sich eine erhebliche Ansammlung von Eichenprozessionsspinnerraupen (in ihren Gespinstnestern) befindet, hinreichend eng verbunden ist.
- 1.3 Entgegen dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. April 2018 1 A 94/15 juris, welches in dem konkreten Einzelfall die Inanspruchnahme als Zustandsstörer nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zurückwies, bestätigt das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in zwei Beschlüssen die Zustandsstörereigenschaft des Eigentümers (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. Dezember 2021 3 M 169/21 juris; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. Dezember 2021 3 M 177/21 juris).

2. Gefahren für die menschliche Gesundheit

- 2.1 Eichenprozessionsspinner können zusätzlich zu möglichen forstwirtschaftlichen Schäden (Fraßschäden) auch gesundheitliche Gefahren für den Menschen hervorrufen. Im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr sind die gesundheitlichen Gefahren, die durch die ausgefallenen Brennhaare (Setae etwa 0,1 bis 0,25 Millimeter Länge und ein Durchmesser von 0,003 bis 0,01 Millimeter, enthalten das Nesselgift Thaumetopoein) verursacht werden, maßgeblich. Bei Berührung, Einatmung oder versehentlichem Einbringen in die Augen durchdringen oberflächliche Spitzen der Brennhaare das Gewebe und das Nesselgift entweicht. In der Folge kommt es zu sehr unangenehmem Juckreiz mit nachfolgender Entzündung der Haut mit Quaddeln und Bläschen (Raupendermatitis), bei Einatmung können Reizungen im Rachen oder der Atemwege (Atemwegsbeschwerden bis zum Asthma) und bei Kontakt mit den Augen eine Reizung der Bindehaut oder sogar eine Bindehautentzündung ausgelöst werden.
- 2.2 Eichenprozessionsspinnerraupen bilden ab dem dritten Larvenstadium Brennhaare aus, wobei Anzahl und Intensität mit jeder weiteren Häutung (es werden fünf bis sechs Larvenstadien durchlaufen) zunehmen und bei erwachsenen Raupen mehrere hunderttausend Stück umfassen. Insbesondere im letzten Drittel der einzelnen Häutungen fallen die Brennhaare leicht aus und sammeln sich an den Gespinstfäden der Nester und reichern sich dort an. Da die Brennhaare bis zu sechs Jahre stabil bleiben, kann es zu einer stetigen Anreicherung kommen, die unabhängig von einem aktuellen Befall fortbesteht. Von den Gespinstnestern ausgehend kann die Ausbreitung der Brennhaare mit dem Wind leicht über die Luft auch über mehrere 100 Meter erfolgen, beim Ablösen eines Gespinstnestes vom Baum verbleiben die gesundheitsgefährdenden Brennhaare auf dem Boden, im Unterholz und im Bodenbewuchs unter dem Baum.
- 2.3 Gesundheitliche Beeinträchtigungen treten häufig nicht durch unmittelbaren Kontakt mit den Eichenprozessionsspinnerraupen auf, sondern vordergründig im Umfeld der betroffenen Bäume. Diese indirekte Wirkung kann dabei durch Kontakt mit luftgetragenen Brennhaaren verursacht werden oder zum Beispiel auch durch Brennhaare, welche mit kontaminierten Schuhen, Kleidung, Brennholz oder Haustieren bis in den Wohnbereich eingetragen werden. Zum gefährdeten Personenkreis gehören da-

her zum einen beruflich exponierte Personen, wie Waldarbeiter, Mitarbeiter von Landschaftspflegebetrieben, Autobahn- und Straßenmeistereien. Zum anderen gehören all jene dazu, die sich in Befallsbereichen oder in deren Nähe ständig (zum Beispiel Anwohner) oder auch nur vorübergehend aufhalten (zum Beispiel Radfahrer, Spaziergänger in befallenen Freizeitanlagen und Parks, Kinder auf Schulhöfen, Kitas oder Spielplätzen).

3. Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit

3.1 Maßnahmen nach Kontakt

Nach stattgefundenem Kontakt mit Raupen oder Nestern sollten die kontaminierte Kleidung sowie Schuhe nicht in den Wohnbereich eingebracht werden. Die Kleider sind zu wechseln, die kontaminierte Kleidung muss gewaschen werden (60°C). Man sollte duschen oder baden, die Haare waschen, gegebenenfalls die Augen mit Wasser spülen. Treten stärkere gesundheitliche Beschwerden auf, ist es ratsam, einen Arzt aufzusuchen.

3.2 Vorbeugende Maßnahmen

Stark befallene Bereiche sind zu meiden, dazu ist das Aufstellen von Warnschildern oder das Absperren solcher Bereiche erforderlich. Die Bevölkerung ist über klare Verhaltensregeln, zum Beispiel in der Lokalpresse oder in den Amtsblättern der Gemeinden, aufzuklären. Grundsätzlich gilt, dass Raupen und Gespinste nicht berührt werden dürfen und gerade auch Kinder auf die Gefahren durch die Raupenhaare hingewiesen werden müssen.

3.3 Bekämpfungsmaßnahmen zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren

3.3.1 Bekämpfungsmaßnahmen mit Bioziden dürfen nur mit nach dem Chemikaliengesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABI. L 167 vom 27. 6. 2012, S. 1, L 303 vom 20. 11. 2015, S. 109, L 280 vom 28. 10. 2017, S. 57), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/807 (ABI. L 180 vom 21. Mai 2021, S. 81), zugelassenen Biozidprodukten und unter Einhaltung der Anwendungsbestimmungen erfolgen. Die Bekämpfung ist nur in den ersten Larvenstadien (in der Regel Zeitraum von April bis Mai) sinnvoll und muss gegebenenfalls in betroffenen Bereichen mehrere Jahre durchgeführt werden.

3.3.2 Die Bekämpfung mit Nematoden (Fadenwürmer) wird seit einigen Jahren vereinzelt als Alternative betrachtet. Da die eingesetzten Nematoden aufgrund ihrer Größe nach allgemein akzeptierter Rechtsauffassung der EU-Kommission nicht zu den Mikroorganismen zählen, sondern zu den Makroorganismen, sind Nematoden biozidrechtlich nicht zu regeln und in diesem Zusammenhang nicht mit Anwendungsbestimmungen beauflagt. Mithin stehen das Biozidrecht und das Chemikalienrecht dem Nematoden-Einsatz nicht im Wege. Die Bekämpfung ist nur in den ersten Larvenstadien (in der Regel

Zeitraum von April bis Mai) sinnvoll und muss gegebenenfalls in betroffenen Bereichen mehrere Jahre durchgeführt werden. Untersuchungen und Erfahrungen zur Wirksamkeit von Nematoden fallen bisher unterschiedlich aus.

3.3.3 Nach dem dritten Larvenstadium stehen nur noch mechanisch oder physikalisch wirkende Bekämpfungsverfahren zur Verfügung. Wegen des hohen Gefährdungspotentials für die Anwender hat die mechanische Entfernung der Raupen- oder der Häutungsnester grundsätzlich durch eine Fachfirma zu erfolgen. Etablierte Methode ist das Absaugen der Gespinstnester von den Bäumen. Darüber hinaus kommen thermische Verfahren zum Einsatz, bei denen heißes Wasser (bis zu 95° C) oder heißer, biologisch abbaubarer Schaum auf die Gespinstnester gesprüht wird, wodurch die Raupen abgetötet und das Nesselgift denaturiert und somit unschädlich gemacht wird. Das früher gebräuchliche Abflammen der Gespinstnester ist wegen der Belastung der Anwender durch die aufgewirbelten Brennhaare, welche außerdem durch die Luft über weite Strecken weitergetragen werden können, nicht mehr zu empfehlen. Zudem besteht bei diesem Verfahren die Gefahr der Beschädigung des Baumes und eine generelle Brandgefahr. Generell sollen mechanische Verfahren nicht nur der Entfernung der zu diesem Zeitpunkt bereits ausgebildeten Brennhaare dienen, denn eine rechtzeitige Vernichtung der Nester bis Mitte Juni verhindert auch das Ausfliegen der Falter und damit die nächste Generation von Eichenprozessionsspinnern im folgenden Jahr.

4. Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Zustandsverantwortlichkeit

4.1 Verantwortlich für die Überwachungs-, Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen sind die Eigentümer oder anderen Verfügungsberechtigten der Grundstücke, auf denen die mit dem Eichenprozessionsspinner befallenen Bäume stehen. Besteht die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung von Personen, so haben sie, im Rahmen der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht, auf eigene Kosten geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere die oben beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen.

Soweit nicht besondere Zuständigkeitsregelungen, zum Beispiel für die freie Landschaft (Flächen des Waldes und des Feldes) oder die Straßen (Straßenbaulastträger), getroffen worden sind, obliegt die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch den Eichenprozessionsspinner den nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmten Behörden (Gemeinde oder Verbandsgemeinde).

Eine nachhaltige Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners erfordert in vielen Fällen ein abgestimmtes Vorgehen unter Gesundheits- und Pflanzenschutzaspekten innerhalb und zwischen den betroffenen Gemeinden. Die Koordination aller zu treffenden Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch die Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners liegt bei den Landkreisen oder kreisfreien Städten.

Die Gesundheitsämter wirken beratend mit, insbesondere unterstützen sie die zuständigen Behörden bei der Einschätzung der gesundheitlichen Gefährdungen (vergleiche § 6 Satz 3 Nrn. 1 und 4 in Ver-

bindung mit § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 21. November 1997, GVBl. LSA S. 1023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2021, GVBl. LSA S. 94, 95).

4.2 Ein erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. April 2018 - 1 A 94/15 - juris, wies in dem konkreten Einzelfall eine Inanspruchnahme als Zustandsstörer nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zurück und sah den Eigentümer lediglich zur Duldung der Gefahrenabwehrmaßnahme auf seinem Grundstück verpflichtet. Dementgegen bejahten gerichtliche Entscheidungen in anderen Ländern die Zustandsstörereigenschaft (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. Juni 2019 - 10 CS 19.684 - juris; Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 14. Juli 2020 - B 1 K 18.645 - juris). Zum Beispiel stellte das Verwaltungsgericht Bayreuth in seinem Urteil vom 14. Juli 2020, insbesondere in den Randnummern 43 bis 58 gerade fest, dass die Gefahr unmittelbar von dem Zustand der Eichen auf einem Grundstück in Gestalt des Befalls der Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner ausgeht, also unmittelbar mit der Sache verknüpft ist. Die Gespinstnester sind feste Gebilde aus Spinnfäden, Raupenkot, Häutungsresten und Puppenhülsen und bleiben über Jahre hinweg erhalten, sodass sie den befallenen Eichen und dem Boden in der Nähe der Bäume lange Zeit anhaften können. Diese feste und langjährige Anhaftung an den betroffenen Bäumen und den Böden in unmittelbarer Nähe zu den Eichen führt dazu, dass die Gespinstnester wertend betrachtet zum Zustand der Sache selbst werden und diese eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Anwohner der benachbarten Grundstücke darstellen kann. Das Urteil stellte zudem klar, dass die Zustandsverantwortlichkeit gerade auch derartige Fälle erfasst, in denen Dritte oder sonstige Ereignisse, Zufall oder höhere Gewalt eine Sache in einen gefährlichen Zustand versetzt haben, da die Zustandsverantwortlichkeit an die aus der tatsächlichen und rechtlichen Sachherrschaft hergeleitete Rechtspflicht anknüpft, dafür zu sorgen, dass von dem Grundstück keine Gefahr ausgeht.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt schließt sich der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichts Bayreuth ausdrücklich an und kommt nach Befassung (Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 3 M 169/21 – juris, insbesondere Randnummern 3 und 4; Beschluss vom 21. Dezember 2021 – 3 M 177/21 – juris) ebenfalls zu dem Schluss, dass die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung nicht nur von Eichenprozessionsspinnern als herrenlose Tiere verursacht wird, sondern durch deren Haar- und Hautrückstände in Gespinstnestern, die als feste Gebilde langjährig an den betroffenen Bäumen und auf dem Boden in deren unmittelbarer Nähe haften, vom Zustand der Bäume ausgeht. Weiterhin wird festgestellt, dass sich die Zustandsverantwortlichkeit begründende Sachherrschaft allein aus der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sache, von der die Gefahr ausgeht, unabhängig von einer Eigentümerstellung ergeben kann. Mit dieser Positionierung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt ist damit zu rechnen, dass die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg dieser Rechtsauffassung zukünftig folgen werden und insbesondere das Verwaltungsgericht Magdeburg zukünftig nicht mehr im Sinne der Entscheidung vom 24. April 2018 urteilen wird.

4.3 Die Zustandsverantwortlichkeit nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt des Inhabers der tatsächlichen Gewalt, Eigentümers oder anderen Verfügungsberechtigten von durch Eichenprozessionsspinnerraupen befallenen Eichen in Siedlungsgebieten ist grundsätzlich gegeben. Daher ist die nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Sicherheitsbehörde befugt, zur Abwehr von Gesundheitsgefahren entsprechende Abwehrmaßnahmen anzuordnen, mit Verwaltungszwang durch-

zusetzen oder – wenn der Zweck der Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durch die Inanspruchnahme des Verantwortlichen nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt erreicht werden kann – gemäß § 9 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ersatzweise und zu Lasten des Zustandsstörers vorzunehmen.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.